

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 11 (1944)
Heft: 3-5

Artikel: Hofpfalzgraf Dr. Johann Heinrich Rahn und Graf Josef von Sury-Bussy
Autor: Altermatt, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

de Markirch (Haut-Rhin), bourgeoise de Bienne dès 1639. ⁹⁾ Grossweibel. ¹⁰⁾ Regierungsstatthalter. ¹¹⁾ Zunft zum Wald. ¹²⁾ Professor Dr *Fernand Schwab*: 300 Jahre Drahtindustrie 1634—1934, Vogt-Schild, Solothurn, 1934, p. 64, 66 et 70. ¹³⁾ Daniel Jeanrenaud, alors âgé de 16 ans, assista à Paris, le 21 janvier 1793, à l'exécution du roi Louis XVI.

Sources.

Archives communales de Lausanne; Archives cantonales vaudoises; Archives de l'Etat de Neuchâtel; Etat-civil vaudois; Bibliothèque de la Faculté de théologie de l'Eglise libre à Lausanne; Bibliographies et correspondances diverses; Documents de famille.

Nous sommes redevables de nombreuses et intéressantes précisions à quelques aimables correspondants. Citons: M. Léon Montandon, pour la période neuchâteloise des Penserot; M. le Colonel Chs.-E. Heuer, à Bienne, pour la branche biennoise; M. F. Andreae, à Arlesheim. Pour la branche allemande; MM. Otto Andres, Senatspräsident à Naumburg (Saale); Ludwig Penserot, ingénieur à Rheinhausen (Niederrhein) et notre cousine Mlle Elisabeth Francillon, à Kreuznach (Rheinland). Nous nous faisons un devoir et un plaisir de les remercier, ici, de leur complaisance à notre égard.

Hofpfalzgraf Dr. Johann Heinrich Rahn und Graf Josef von Sury-Bussy

Eine Berichtigung von Dr. Leo Altermatt, Solothurn

In den Nummern 7/9, 1943 des «Schweizer Familienforschers» weist Hans von Burg, Bern, auf die Bedeutung der Hofpfalzgrafwürde hin. Sie ermächtigte bekanntlich deren Träger, gewisse Aemter, Würden und Rechte zu erteilen. In längeren Ausführungen streift der Korrespondent das Wirken des letzten schweizerischen Hofpfalzgrafen, des angesehenen und vielseitigen Zürcher Gelehrten Dr. Johann Heinrich Rahn (1749—1812). Hans von Burg stützt sich dabei besonders auf ein bisher unbekanntes Dokument, und er glaubt darin neue «beachtenswerte» Aufschlüsse gefunden zu haben. Sie gipfeln in der Behauptung, Professor Rahn habe nicht nur würdigen Schülern die Doktorwürde verliehen, sondern auch verdiente Männer mit Auszeichnungen bedacht. Zu diesen Erkorenen zählt er den Solothurner Patrizier *Josef von Sury-Bussy* (1780 bis 1843), der am 2. Mai 1804 «in Rücksicht Seiner Verdienste um das Vaterland, Kraft der zugestandenen Privilegien, zum Kammerherr der Fräulein Josephina de Sury» ernannt wurde.

Zwei Tatsachen hätten von Burg bei der Deutung dieses Textes vorsichtig stimmen sollen. Es war in der Eidgenossenschaft nie üblich, junge Männer, die kaum zwei Dutzend Lebensjahre zählten, mit der Verdienstmedaille auszuzeichnen. Die Politik der Gnädigen Herren der alten Eidgenossenschaft und des beginnenden 19. Jahrhunderts war zu sehr rückwärtsgewandt, richtete sich zu sehr nach dem Muster der weisen Alvordern, als daß ein junger Söldneroffizier, der sich zudem noch durch keine besonderen Taten ausgezeichnet hatte, übergroße Beachtung gefunden hätte. Solche Ehrungen liefen der «schätzbaren Freiheit zuwider», wie sich der Solothurner Rat im Jahre 1764 im sog. Conseiller honoraire-Handel ausdrückte. Die Ehrung muß also durchaus *privater Natur* sein. Noch stärker ins Gewicht fällt das andere Moment: Hauptmann Josef von Sury wird *Kammerherr* der Fräulein Josephina von Sury d'Aspremont! Das Kämmereramt ist normalerweise eine Hofcharge, und es ist nicht verständlich, wie und wozu der kaum 20jährigen Tochter von dritter Hand ein Camerarius hätte beigegeben werden müssen. Josephina von Sury d'Aspremont hätte sich diesen Beamten zum mindesten selber wählen müssen. Die tausendwöchige Tochter ist bei dieser Wahl nun tatsächlich nicht ganz unbeteiligt geblieben. Sie erkor sich damals den etwas älteren Namensvetter zum Geliebten, und damit tatsächlich zu ihrem künftigen Kammeraufseher. Schon am 7. September 1805 vermählte sie sich, wie von Burg selbst feststellt, ohne daß er aber den gut angebrachten Witz verstand, mit ihrem «Kammerherrn». Die von Rahn eigenhändig ausgestellte «Bestallungsurkunde» ist also nichts anderes als eine *geistreiche Verlobungsgratulation*, die der befreundete Zürcher Arzt und Professor im alten Urkundenstil abfaßte.

Die ungewohnte Urkundenbeigabe bestätigt diese These vollends. Das Siegel zeigt nicht Rahns überliefertes Pfalzgrafensiegel mit dem Familienwappen, sondern bezeichnenderweise eine Frauengestalt, die sich sinnreich an einen Bienenkorb lehnt und einem Kinde die Hand entgegenstreckt. Die Umschrift trägt die Worte «Humanitas et industria». Erklärt sich damit die Siegeländerung, die von Burg so viel zu schaffen machte, nicht von selbst? Alle seine Erwägungen, die auf zeitgeschichtliche Einflüsse oder auf per-

sönliche Einstellung des Hofpfalzgrafen zurückgeführt werden möchten, fallen in sich selbst zusammen. Nicht besser steht es um die Versuche, den Anlaßtext «in Rücksicht seiner Verdienste um das Vaterland» zu deuten. Es ist eine formelhafte Wendung, die in den Rahmen der ganzen Mystifikation paßt. Rätsel gibt es bei diesem Jux, entgegen der Ansicht von Burgs, keine zu lösen.

Von Burgs sorgfältig gehütetes «historisches» Dokument verliert damit ordentlich an Gewicht. Es wird vom Rang einer aufschlußreichen Urkunde zu einem bloßen Familienpapier erniedrigt. Die originelle Abfassung und die symbolische Aufmachung, die ihm der witzig-geistreiche Verfasser gab, verleihen dem Schriftstück indessen den Reiz des Einmaligen, und es behält damit immer noch den besonderen Wert.

Eheschließung — mariage

Mitteilung des Redaktors.

Geneigter Leser, nachdem die redaktionelle Mitteilung in der Nummer 10/12 (1943) S. 87 und 88 unserer Zeitschrift in dir zweifellos großen Hunger nach Belehrung über das Gebiet der Eheschließung (mariage) geweckt hat, hast du dich ein erstes Mal gedulden müssen, als in Nummer 1/2 (1944) der ersehnte Schmaus nicht serviert wurde. Es ist dem Redaktor peinlich, daß es auch auf den heutigen Tag dem Koch nicht möglich gewesen ist, die versprochene Speise gar zu kochen und dir vorzusetzen. Dafür bitte ich dich sehr um Entschuldigung.

Statt einer großen Platte wirst du nun mit leichter Zukost vorlieb nehmen müssen.

Aug. Burckhardt.

Hors d'œuvre zu «Eheschließung — mariage»

Jeder ausübende Familienforscher kann in den Fall kommen, daß er sich wünscht, Kenntnis von den in unserem Lande früher geltenden *Ehegesetzen* zu haben. Ein Beispiel aus dem Jahre 1727 möge das illustrieren.